

## **NEUES „SUR“-PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG VON ÜBERSETZUNGEN**

Zur Förderung der Kenntnisse über argentinische Literatur und Denken im Ausland wird dieses Programm zur Unterstützung der Übersetzung ins Leben gerufen, um die Herausgabe solcher Werke in Fremdsprachen zu fördern und zu stärken.

Die Werke können aus verschiedenen Literaturgenres klassischer und zeitgenössischer argentinischer Autoren ausgewählt werden, deren Themen repräsentativ für die nationale Identität sind.

Das Programm wird im Rahmen der von der argentinischen Regierung eingegangenen Verpflichtung, Übersetzungen von Werken argentinischer Autoren zu fördern, aufgelegt, um deren Herausgabe in Fremdsprachen zu erleichtern und unsere Vorstellungen, Ideen und Werte im Ausland zu verbreiten.

Im ersten Jahr des Programms sind 60 Fördergelder und im zweiten Jahr weitere 40 vorgesehen, so dass 100 Werke übersetzt und herausgegeben werden.

Die Fördergelder kommen ausländischen Herausgebern zugute, die dafür die Werke bis zum Stichtag 30. September 2010 herausgeben und veröffentlichen müssen.

Die argentinischen Herausgeber, die Autoren der Werke und die Agenten, die die Autorenrechte besitzen, können als Vertreter der ausländischen Herausgeber fungieren, die Bezahlung erfolgt aber immer an Letztere.

Die Werke müssen von argentinischen Autoren in spanischer Sprache geschrieben und zuvor herausgegeben worden sein.

Die Werke können Fiktion sein oder nicht und jedem literarischen Genre angehören.

Der Erhalt von Fördergeldern aus dem Übersetzungsprogramm ist unvereinbar mit anderen Arten von öffentlichen Beihilfen für das gleiche Werk in Argentinien.

Die Höhe der Fördergelder darf 3.200,00 USD pro Werk nicht übersteigen.

Eine aus zwei Universitätsfachleuten für argentinische Literatur, dem Direktor der Nationalbibliothek, einem Literaturkritiker und der Präsidentin des Organisationskomitees für die Teilnahme Argentiniens an der Frankfurter Buchmesse 2010 zusammengesetzte Auswahlkommission wird die zu übersetzenden Werke auswählen und einen Betrag entsprechend den Besonderheiten jeden Werks festsetzen.

Das Gesamtbudget des Programms für die zwei Jahre beläuft sich auf 320.000,00 USD.

## **BESTIMMUNGEN FÜR DAS „SUR“-PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG VON ÜBERSETZUNGEN**

ARTIKEL 1.- Mit dem Zweck, die Literatur und die Kultur Argentiniens zu verbreiten und zu fördern, bietet das Außenministerium (*Ministerio de Relaciones Exteriores, Comercio Internacional y Culto*) der Republik Argentinien ein Programm zur finanziellen Unterstützung der Übersetzung von Werken argentinischer Autoren zur nachträglichen Veröffentlichung durch Verleger im Ausland an.

ARTIKEL 2.- Folgende Begriffe werden gemäß der aufgeführten Bedeutung verwendet:

Ministerium: das Außenministerium der Republik Argentinien.

Ausschuss: Der „Organisationsausschuss für die argentinische Mitwirkung an der Internationalen Buchmesse Frankfurt 2010“, geschaffen per Dekret 1316/08 und aus anderen Organen der Nationalen Öffentlichen Verwaltung und aus Institutionen des privaten Sektors gebildet.

COFRA: „Organisationsausschuss“, Einheit des Außenministeriums der Republik Argentinien.

PROSUR: SUR-Programm zur Förderung der Übersetzungen des Ministeriums

Unterausschuss: Der Unterausschuss für Übersetzungen.

Verleger: Ausländisches Unternehmen, Institution oder gemeinnützige Organisation im Ausland, deren Hauptaktivität das Verlegen von Büchern ist, welche Fördermittel für die Übersetzung eines Buches eines argentinischen Autors erhalten werden, das vor dem 30. September 2010 zu veröffentlichen ist.

Fördermittel: Betrag in Fremdwährung, der zur Förderung der Übersetzung des Buches eines argentinischen Autors / einer argentinischen Autorin bezahlt wird.

ARTIKEL 3.- Das Ministerium wird Fördermittel für die Übersetzung in jegliche Fremdsprache von „Fiction“- und „Non-Fiction“-Werken in ihren verschiedenen Varianten (Roman, Erzählung, Dichtung, Kinder-/Jugendliteratur) gewähren.

ARTIKEL 4.- Die zu übersetzenden Werke sollen von argentinischen Autoren/Autorinnen in spanischer Sprache geschrieben und zuvor verlegt worden sein.

ARTIKEL 5.- Es liegt unter der Verantwortung des Unterausschusses für Übersetzungen, die Anträge auf Förderung auszuwerten, die Annahme der geeignetsten zu empfehlen und die Fördermittel bis zu einem Höchstbetrag im Gegenwert von USD 3.200.- (dreitausendzweihundert US-Dollar) für jedes vorgelegte Werk und je nach seinen Merkmalen zu bestimmen. Das Ministerium leistet dem Verleger keine weitere Zahlung für das gleiche Projekt.

ARTIKEL 6.- Der Unterausschuss kann diejenigen Anträge ablehnen, die seines Erachtens nicht zur Erfüllung der Zwecke von PROSUR beitragen.

ARTIKEL 7.- Der Unterausschuss wird aus folgenden Mitgliedern gebildet.

- die Ausschussvorsitzende
- der Direktor der Nationalbibliothek
- zwei Akademiker mit anerkannter Universitätslaufbahn, die auf dem Gebiet argentinische Literatur spezialisiert sind
- ein anerkannter Literaturkritiker
- ein Vertreter der Fundación El Libro

ARTIKEL 8.- Der Unterausschuss hat in Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder zu tagen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Es sind Protokolle der Sitzungen zu erstellen und alle Werke zu behandeln, deren Formblätter und Unterlagen vollständig eingereicht worden sind. Die getroffenen Entscheidungen haben in dem Protokoll zu stehen, das von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben ist.

ARTIKEL 9.- Der Unterausschuss wird trachten, die Anträge im Einvernehmen und nur bei Bedarf durch eine Abstimmung auszuwählen. Die Entscheidung des Unterausschusses ist dem Verleger binnen 15 Tagen danach schriftlich mitzuteilen. Das Sekretariat des Unterausschusses wird von COFRA geführt.

ARTIKEL 10.- Der Verleger ist verpflichtet, das Projekt binnen Jahresfrist oder spätestens am 30. September 2010 abzuschließen. Die Frist zur Beendigung des Projekts beginnt an dem Datum an dem der Verleger die Vereinbarung zwischen den Parteien unterzeichnet und endet mit der Veröffentlichung des Werks. Bei höherer Gewalt und auf Antrag des Verlegers kann COFRA die Laufzeit bis zur Maximalfrist ausdehnen.

ARTIKEL 11.- Das Ministerium kann vom Verleger Zusatzinformation oder -unterlagen über den Status des Projekts fordern und der Verleger hat dem Antrag binnen 30 Tagen nachzukommen.

ARTIKEL 12.- Die im Rahmen von PROSUR verlegte Werke haben auf der Titelseite oder Rückseite folgenden Text zu tragen: „Dieses Werk wurde im Rahmen des „Sur“-Programms zur Förderung von Übersetzungen des Außenministeriums der Republik Argentinien verlegt“.

ARTIKEL 13.- Der ausgewählte Verleger hat fünf Kopien des veröffentlichten Buches binnen 30 Tagen nach der Veröffentlichung zu übergeben. Der Verleger hat zu gewährleisten, dass er das Projekt nicht an einen anderen Verleger übergibt, oder dass er den Übersetzer nicht ohne vorherige Genehmigung von COFRA wechselt. Sollten Änderungen eintreten, welche die Bedingungen beeinträchtigen, nach denen sich der Verleger verpflichtet, sind diese COFRA binnen 30 Tagen nach ihrem Eintreten mitzuteilen.

ARTIKEL 14.- Das Antragsformblatt zur Förderung der Übersetzung kann in der Website des Ausschusses und in den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Republik Argentinien erhalten werden. Der Verleger kann den Antrag zur

Förderung der Übersetzung und die geforderten Unterlagen beim Weibeldienst des Ministeriums und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen oder mittels eingeschriebenem Brief einreichen an:

## PROGRAMA SUR

COFRA – Comité Francfort 2010

Ministerio de Relaciones Exteriores, Comercio Internacional y Culto de la República Argentina

Esmeralda 1212  
CP 1007  
Buenos Aires  
Republik Argentinien

ARTIKEL 15.- Sollten die geforderten Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, ist der Verleger verpflichtet, diese binnen 15 Tagen ab der Mitteilung über den Mangel einzureichen. Sollte der Verleger die Unterlagen oder die Information nicht zeit- und formgerecht bereitstellen, so wird der Antrag nicht zur Auswertung in Betracht gezogen.

ARTIKEL 16.- Ein argentinischer Verleger, die Autoren der jeweiligen Werke oder die literarischen Agenten mit den betreffenden Urheberrechten, können im Namen und in Vertretung des ausländischen Verlegers handeln, der dies mittels einer ausdrücklichen und glaubwürdigen Genehmigung belegt.

ARTIKEL 17.- Die Anträge werden in den Sitzungen des Unterausschusses ausgewertet, die regelmäßig stattzufinden haben. Die Termine der Sitzungen sind in der Website des Ausschusses bekannt zu geben. Die Anträge können im Verlauf des ganzen Jahres 2009 und bis zum 30. April 2010 eingereicht werden.

ARTIKEL 18.- Die Anträge haben folgendes zu enthalten:

1. Antragsformblatt zur Förderung der Übersetzung;
2. Verpflichtung zur Veröffentlichung des Werks binnen der vorgesehenen Frist;
3. Dokumentation zum Belegen der Rechtsperson des Verlegers;
4. Dokumentation um glaubwürdig zu belegen, dass die Urheberrechte zur Veröffentlichung des Werks, das Gegenstand des Antrags ist, an den Verleger abgetreten wurden;
5. Zwei Kopien des zu übersetzenden Originalwerks;
6. Muster der neueren oder elektronischen Kataloge des Verlegers;
7. Kopie des Vertrags oder der Vereinbarung, die mit dem Übersetzer unterschrieben wurden.

ARTIKEL 19.- Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgegeben.

h:aleman/programa cofra 1

**„SUR“-PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG VON ÜBERSETZUNGEN**  
**Bewerbungsformular**

1. Daten des vorstellenden Verlegers:
  - 1.1. Firmenname:
  - 1.2. Handelsname:
  - 1.3. Anschrift:
  - 1.4. Postleitzahl und Stadt:
  - 1.5. Land:
  - 1.6. Name des Inhabers oder Bevollmächtigten:
  - 1.7. Tel.:
  - 1.8. Fax:
  - 1.9. Email:
  
2. Daten des zu übersetzenden Werks
  - 2.1. Titel:
  - 2.2. Autor:
  - 2.3. Ursprünglicher Verleger:
  - 2.4. Jahr der Veröffentlichung:
  - 2.5. Seitenanzahl:
  - 2.6. ISBN:
  
3. Übersetzung
  - 3.1. Vorgeschlagene Sprache:
  - 3.2. Falls es bereits andere Übersetzungen des Werks in der vorgeschlagenen Sprache gibt, bitte angeben:
    - 3.2.1. Übersetzer:
    - 3.2.2. Verleger:
    - 3.2.3. Datum der Erstauflage dieser Übersetzung:
    - 3.2.4. Datum der letzten Auflag dieser Übersetzung:
    - 3.2.5. Aus welchem Grund eine zweite Übersetzung beantragt wird:

4. Der Übersetzer (Lebenslauf des Übersetzers und Korrektors beifügen)

4.1. Name des Übersetzers:

4.1.1. Anschrift:

4.1.2. Postleitzahl und Stadt:

4.1.3. Land:

4.1.4. Tel.:

4.1.5. Fax:

4.1.6. Email:

4.2. Name des Korrektors der Übersetzung:

4.2.1. Anschrift:

4.2.2. Postleitzahl und Stadt:

4.2.3. Land:

4.2.4. Tel.:

4.2.5. Fax:

4.2.6. Email:

5. Zur Veröffentlichung

5.1. Technische Information (spezifische physikalische Daten) zur  
Veröffentlichung:

5.2. Vorgesehenes Datum für die Veröffentlichung:

5.3. Vorgesehene Auflage:

5.4. Geschätzter Listenpreis (in Landeswährung):

5.5. Vertriebsgebiet:

6. ARGUMENTE FÜR DEN KULTURELLEN WERT DER ÜBERSETZUNG UND  
VERÖFFENTLICHUNG DER ARBEIT

7. Ersuchter Betrag (in Zahlen und Buchstaben):

8. WEITERE FÖRDERUNGEN

Hiermit bestätige ich, dass ich keine anderen Fördermittel oder wirtschaftlichen Begünstigungen seitens anderen Behörden des Staatlichen Öffentlichen Sektors für das Werk beantragt oder erhalten habe, das Gegenstand dieses Antrags ist.

Unterschrift des Verlegers oder seines Vertreters:

Klartext:

Datum:

h:aleman/programa cofra